

**32. Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 12. April 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2022, S. 294)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des

Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 2. Februar 2022

Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 19. Januar 2022 und am 9. März 2022,

Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 9. Februar 2022

sowie der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 19. Januar 2022

die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. März 2022, Az.: 03/02/12/03/01/01/099 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. Juni 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2021, S. 200), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden.“

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, wird wie folgt geändert:

- a) Unter Bestimmungen für das Beifach „Audiovisuelles Publizieren“, Buchst. B, Nr. 2 wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Grundlagen des audiovisuellen Publizierens I	S Journalistisches Arbeiten T zur „Einführung in die Praxis des audiovisuellen Publizierens“
Modul 2: Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II	W Vertiefung audiovisuelle Produktion
Modul 4: Medien- und Kommunikationskompetenz	T zur „Vertiefung audiovisuelle Produktion“ S Innovationen in der audiovisuellen Produktion
Modul 5a: Lehrredaktion „CampusTV“	LR CampusTV – Teil I KG Workshops – Teil I LR CampusTV – Teil II KG Workshops – Teil II
Modul 5b: Lehrredaktion „Social Media“	LR Social Media – Teil I KG Workshops – Teil I LR Social Media – Teil II KG Workshops – Teil II
Modul 5c: Lehrredaktion „Wissenschaftsvermittlung“	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil I KG Workshops – Teil I LR Projekt-Lehrredaktion – Teil II KG Workshops – Teil II
Modul 5d: Lehrredaktion „Dokumentarisches Arbeiten“	LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil I KG Workshops – Teil I LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil II KG Workshops – Teil II
Modul 5e: Projekt-Lehrredaktion	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil I KG Workshops – Teil I LR Projekt-Lehrredaktion – Teil II KG Workshops – Teil II
Modul 6a: Lehrredaktion „CampusTV“	LR CampusTV – Teil I

	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR CampusTV – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6b: Lehrredaktion „Social Media“	LR Social Media – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Social Media – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6c: Lehrredaktion „Wissenschaftsvermittlung“	LR Wissenschaftsvermittlung – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Wissenschaftsvermittlung – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6d: Lehrredaktion „Dokumentarisches Arbeiten“	LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6e: Projekt-Lehrredaktion	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II“

b) Unter Bestimmungen für das Kernfach Publizistik, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“	S Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft
Modul 4 „Politische Kommunikation“	HS Inhaltsanalyse: Inhalte öffentlicher Kommunikation – in den Sitzungen, in denen die Codierer*innen-Schulung stattfindet

- c) Unter Bestimmungen für das Beifach Publizistik, Buchst. B, Nr. wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“	S Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft“
--	--

- d) Unter Bestimmungen für das Kernfach Soziologie, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 7 Praxismodul	P Berufspraktikum ProjS Forschungspraktikum“
---------------------	---

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, wird wie folgt geändert:

a) Der Anhang des Fachs American Studies wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach American Studies, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GMK I: Language and Communication

Ü Integrated Language Skills (110)

Ü Translation Skills I (111)

Ü Written English I (112)

Ü Spoken English (113)

Grundmodul GMK II: American Studies

PS Introduction to American Studies (AS 115)

PS Proseminar AS 122

Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication

Ü Translation Skills II (310)

Ü Written English II (311)

Aufbaumodul AMK IV: American Literature and Culture from 1900 to the Present

Colloquium (Koll. AS 411)“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach American Studies (mit Kernfach English Literature and Culture (internes Beifach)), Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GMB II: Literature and Culture

PS Proseminar AS 122

Aufbaumodul AMB II: Contemporary American Studies (c. 1900-)

Colloquium (Koll. AS 411)“

cc) Unter Bestimmungen für das Beifach American Studies (mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach)), Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GME I: Language and Communication

Ü Integrated Language Skills (110)

Ü Translation Skills I (111)

Ü Written English I (112)

Ü Spoken English (113)

Grundmodul GME II: American Studies

PS Introduction to American Studies (AS 115)

PS Proseminar AS 122”

b) Der Anhang des Fachs Buchwissenschaft wird wie folgt geändert:

Unter Bestimmungen für das Kernfach Buchwissenschaft, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

2. Modul: Softskills (SK)

Ü Rhetorik und Präsentationstechniken **oder** Fachtermini/ Fachtexte in fremden Sprachen **oder** EDV-Anwendungen

8. Modul: Praktikum (MP)

P Berufspraxis

10. Modul: Buchkultur (BK)

OS mit Exkursion Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur“

c) Der Anhang des Fachs English Literature and Culture wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach English Literature and Culture, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GMK I: Language and Communication

Ü Integrated Language Skills (110)

Ü Translation Skills I (111)

Ü Written English I (112)

Ü Spoken English (113)

Grundmodul GMK II: Literary Studies

PS Studying English Literature (ELC 115)

PS Proseminar ELC 122

Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication

Ü Translation Skills II (310)

Ü Written English II (311)

Aufbaumodul AMK IV: English Literature: 1800 to the Present

Colloquium (Koll. ELC 411)“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach English Literature and Culture (mit Kernfach American Studies (internes Beifach)), Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GMB II: Literature

PS Proseminar ELC 122

Aufbaumodul AMB II: English Literature: 1800 to the Present

Colloquium (Koll. ELC 411)“

cc) Unter Bestimmungen für das Beifach English Literature and Culture (mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach)), Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GME I: Language and Communication

Ü Integrated Language Skills (110)

Ü Translation Skills I (111)

Ü Written English I (112)

Ü Spoken English (113)

Grundmodul GME II: Literature

PS Studying English Literature (ELC 115)

PS Proseminar ELC 122“

d) Der Anhang des Fachs Filmwissenschaft wird wie folgt geändert:

Unter Bestimmungen für das Kernfach Filmwissenschaft im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film, Buchst. B, Nr. 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul-Nr. 06 Aufbaumodul – Filmformen: Historische Perspektiven

Ü Filmgeschichtliches Arbeiten

Modul-Nr. 08-1 Wahlpflichtmodul Filmpraxis

Ü Filmpraxis

U Medienpraxis

Modul-Nr. 08-2 Wahlpflichtmodul Berufspraktikum

Pr Praktikum

Ü Medienpraxis

Modul-Nr. 11 Abschlussmodul

K Kolloquium“

- e) Der Anhang des Fachs Französisch wird wie folgt geändert:
- aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Französisch, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:
- „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**
Ü Mündliche Kommunikation“
- bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:
- „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**
Ü Mündliche Kommunikation“
- cc) Unter Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:
- „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**
Ü Mündliche Kommunikation“
- f) Der Anhang des Fachs Italienisch wird wie folgt geändert:
- aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Italienisch, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:
- „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**
Ü Mündliche Kommunikation“
- bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:
- „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**
Ü Mündliche Kommunikation“

cc) Unter Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation“

g) Der Anhang des Fachs Komparatistik / Europäische Literatur wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Komparatistik / Europäische Literatur, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Praktikum

Kernfach-Modul 1: Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

PS Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten

Kernfach-Modul 8: Literaturvermittlung

S Seminar zu historischen und theoretischen Aspekten der Literaturvermittlung

S Seminar zu praktischen Aspekten der Literaturvermittlung

Kolloquium zur Abschlussarbeit“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Komparatistik / Europäische Literatur, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Beifach-Modul 1: Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

PS Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten“

h) Der Anhang des Fachs Kulturanthropologie/Volkskunde wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Kulturanthropologie/Volkskunde im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film, Buchst. B, Nr. 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul-Nr. 07 Aufbaumodul – Praxis der empirischen Kulturanalyse

S Praxis empirischer Kulturanalyse

S Quellen und Methoden kulturanthropologisch/volkskundlicher Arbeit

Modul-Nr. 09 Vertiefungsmodul – Berufspraktische Übung

Pr. Berufsfeldnahes Praktikum

Ü Praktische Übung zu kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern

Modul-Nr. 11 Abschlussmodul

K Kolloquium“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Kulturanthropologie/Volkskunde im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul-Nr. 06 Abschlussmodul – Beifach

Ü Praktische Übung zu kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern“

i) Der Anhang des Fachs Linguistik wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Linguistik, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul Japanisch:

Japanisch I, Japanisch II, Japanisch III-1, Japanisch III-2

Modul Finnisch:

Finnisch I, Finnisch II

Modul Schwedisch:

Schwedisch I, Schwedisch II

Modul Isländisch:

Isländisch I, Isländisch II

Modul Lettisch:

Lettisch I, Lettisch II

Modul Litauisch:

Litauisch I, Litauisch II

Modul Russisch:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Polnisch:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Tschechisch:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Kroatisch/Serbisch:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Bambara:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Swahili:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Hindi:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Sanskrit:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Türkisch:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Linguistik, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul Japanisch:

Japanisch I, Japanisch II, Japanisch III-1, Japanisch III-2

Modul Finnisch:

Finnisch I, Finnisch II

Modul Isländisch:

Isländisch I, Isländisch II

Modul Lettisch:

Lettisch I, Lettisch II

Modul Litauisch:

Litauisch I, Litauisch II

Modul Russisch:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Polnisch:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Tschechisch:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Kroatisch/Serbisch:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Bambara:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Swahili:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

Modul Türkisch:

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)“

j) Der Anhang des Fachs Portugiesisch wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
Ü Mündliche Kommunikation“

k) Der Anhang des Fachs Spanisch wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Spanisch, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
Ü Mündliche Kommunikation“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
Ü Mündliche Kommunikation“

cc) Unter Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
Ü Mündliche Kommunikation“

l) Der Anhang des Fachs Theaterwissenschaft wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach „Theaterwissenschaft“ im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film, Buchst. B, Nr. 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul-Nr. 06 Aufbaumodul – Methodisches Sehen
Ü „Theater sehen!“

Modul-Nr. 07-1 Wahlpflichtmodul – Szenisches Projekt
PrS Szenisches Projekt

Modul-Nr. 07-2 Wahlpflichtmodul – Praktikum

Pr Praktikum

Modul-Nr. 07-3 Wahlpflichtmodul – Exkursion

Exk. Exkursion

Ü Erinnerungsorte

Modul-Nr. 08 Aufbaumodul – Theatralität von Kultur

Ü Aspekte des Performativen

Modul-Nr. 09 Vertiefungsmodul – Theaterarbeit heute: Theorie und Praxis

Ü Berufsfelder der Theaterwissenschaft

Abschlussmodul – Prüfungsbereich

K Kolloquium“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach „Theaterwissenschaft“ im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul-Nr. 03 Aufbaumodul – Methodisches Sehen – Beifach

Ü „Theater sehen!“

Modul-Nr. 04 Aufbaumodul – Theatralität von Kultur – Beifach

Ü Aspekte des Performativen

Modul-Nr. 06 Abschlussmodul – Theaterarbeit heute: Theorie und Praxis – Beifach

HS Theater, andere Künste und Medien

Ü Berufsfelder der Theaterwissenschaft“

4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, wird wie folgt geändert:

a) Der Anhang des Fachs Geschichte wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Geschichte, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02	Seminar Alte Geschichte
Modul 03	Seminar Mittelalterliche Geschichte
Modul 04	Seminar Neuere Geschichte
Modul 05	Seminar Neueste Geschichte
Modul 06	Exkursion“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Geschichte, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02	Seminar Alte Geschichte
Modul 03	Seminar Mittelalterliche Geschichte
Modul 04	Seminar Neuere Geschichte
Modul 05	Seminar Neueste Geschichte
Modul 06	Exkursion“

b) Der Anhang des Fachs Griechisch wird wie folgt geändert:

Unter Bestimmungen für das Beifach Griechisch, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1	Ü Sprachpraxis 1 Lektüreübung für Anfänger
Modul 3	Ü Grundlagen des Studiums der Klass. Philologie PS Griech. Proseminar 1 PS Griech. Proseminar 2“

c) Der Anhang des Fachs Latein wird wie folgt geändert:

Unter Bestimmungen für das Beifach Latein, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1	Ü Sprachpraxis 1 Lektüreübung für Anfänger
---------	---

Modul 3

Ü Grundlagen des Studiums der Klass.
Philologie

PS Lat. Proseminar 1

PS Lat. Proseminar 2“

5. Der Anhang der Katholisch-Theologischen Fakultät wird wie folgt geändert:

- a) Unter Bestimmungen für das Kernfach Katholische Theologie, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:
„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
Modul K10: A-E: Praktikum.“

- b) Unter Bestimmungen für das Beifach Katholische Theologie, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:
„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
Modul B13: Übung (PT): Das Gespräch in der Seelsorge,
Modul B14: Homiletische Übung (L).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. April 2022

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Die Dekanin
der Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser